

Ministerialrat Roland Franz

Ministerialdirigent Prof. Dr. Michael Schmitt

Ministerialrat Dietrich Weilbach

Finanzministerium Baden-Württemberg

Erste Steueränderungsgesetze nach der Wahl

- Umsetzung des Sofortprogramms -

Sofortprogramm für Familien

Kinderentlastung		
Maßnahme	2009	2010
<u>kindbedingte Freibeträge</u>		
•Existenzminimum	3 864 €	4 368 €
•Betreuung usw.	<u>2 160 €</u>	<u>2 640 €</u>
➤insgesamt	6 024 €	7 008 €
<u>Kindergeld</u>		
•für das erste Kind	164 €	184 €
•für das zweite Kind	164 €	184 €
•für das dritte Kind	170 €	190 €
•ab dem vierten Kind	195 €	215 €

Entschärfung der Zinsschranke

- Zinsschranke = Schuldzinsenüberschuss bis 30 % des EBITDA abziehbar
 - keine Zinsschranke
 1. bei Zinsen unter 1 Mio €
 2. bei fehlender Konzernzugehörigkeit
 3. bei ausreichendem Eigenkapital (Escape-Klausel)
- Entschärfung durch Bürgerentlastungsgesetz
 - Anhebung des Sockelbetrags auf 3 Mio €
 - für 2008 und 2009

Sofortprogramm: Zinsschranke

- dauerhafte Anhebung des Sockelbetrags
 - Schuldzinsenüberschuss < 3 Mio. €
 - = volle Berücksichtigung des Schuldzinsenüberschusses
- Vortrag des nicht ausgeschöpften EBITDA
 - verrechenbares EBITDA (= 30 % des EBITDA)
 - Schuldzinsenüberschuss
 - = vortragsfähiges verrechenbares EBITDA
 - Vortragszeitraum: 5 Jahre
 - rückwirkend ab 2007
- Escape-Klausel
 - Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu 2 Prozentpunkte unschädlich

Zinsschranke: Vortrag des EBITDA

- Sachverhalt

Schuldzinsenüberschuss

Jahr 01 = 2,9 Mio. €, Jahre 02 und 03 jeweils 5 Mio. €

EBITDA

01 und 02 = 20 Mio. €, 03 = 5 Mio. €

	01	02	03
Schuldzinsenüberschuss	2,9 Mio. €	5 Mio. €	5 Mio. €
< 3 Mio. € (Sockelbetrag) ?	ja		
verrechenbares EBITDA	6 Mio. €	6 Mio. €	1,5 Mio. €
EBITDA-Vortrag aus Vorjahren		0 €	1 Mio. €
verrechenbares EBITDA insgesamt		6 Mio. €	2,5 Mio. €
abziehbarer Betrag	2,9 Mio. €	5 Mio. €	2,5 Mio. €
EBITDA-Vortrag in Folgejahre	0 €	1 Mio. €	0 €
Zinsvortrag in Folgejahre			2,5 Mio. €

Mantelkauf

- Grundsatzregelung

- Verfall des Verlustvortrags bei

- ✓ Anteilserwerb innerhalb von fünf Jahren

- ✓ von mehr als 25 % → Verlustvortrag entfällt quotaal

- ✓ von mehr als 50 % → Verlustvortrag entfällt insgesamt

- Probleme:

- ! Verstoß gegen das Trennungsprinzip

- ! keine Sanierungsklausel

- ! keine Konzernklausel

- ! Erwerbshemmnis in wirtschaftlichen Krisenzeiten

Mantelkauf

- Entschärfung durch Bürgerentlastungsgesetz
 - für Anteilserwerbe in 2008 und 2009
 - keine Mantelkaufregelung bei Anteilserwerb zum Zweck der Sanierung
 - keine Anwendung der Sanierungsklausel, wenn
 - ✓ Betrieb bei Anteilserwerb im Wesentlichen eingestellt oder
 - ✓ Branchenwechsel innerhalb von fünf Jahren
 - Abwendung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - ✓ drohende Zahlungsunfähigkeit ausreichend
 - ✓ Eintritt der Krise = Kreditunwürdigkeit (Bankbescheinigung)
 - ✓ Finanzierungs- oder Liquiditätsplan (IdW PS 800)

Mantelkauf

- Sanierungsklausel: weitere Voraussetzungen
 - Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen**oder**
 - fünf Jahre nach Erwerb: Lohnsumme ≥ 400 % der Ausgangslohnsumme
 - ✓ durchschnittliche Jahreslohnsumme ≥ 80 %
 - ✓ Fallbeileffekt !!!
 - ✓ Kurzarbeitergeld mindert Lohnsumme nicht**oder**
 - Zuführung neuen Betriebsvermögens
 - ✓ innerhalb von 12 Monaten mind. 25 % des Werts des Aktivvermögens
 - ✓ nur anteilig entsprechend Beteiligungsquote
 - ✓ Erwerb von 60 % der Anteile → Zuführungsquote nur 15 %

Sofortprogramm: Mantelkauf

- Entfristung der Sanierungsklausel
- Aufnahme einer Konzernklausel
 - konzerninterner Beteiligungserwerb unschädlich
- "Stille-Reserven-Escape"
 - in Höhe der bei Anteilserwerb vorhandenen stillen Reserven
 - kein Wegfall des Verlustvortrags

Mantelkauf: "Stille-Reserven-Escape"

Grundbeispiel:

A-GmbH (Alleingesellschafter A),

Unternehmenswert = 1 Mio. €,

Eigenkapital = 250 000 €,

Verlustvortrag = 2 Mio. €

B kauft alle Anteile, Kaufpreis = 1 Mio. €

Lösung:

Verlustvortrag von 2 Mio. € bleibt in Höhe von 750 000 € (= 1 000 000 € - 250 000 €) erhalten.

Mantelkauf: "Stille-Reserven-Escape"

Abwandlung 1:

A-GmbH (Alleingesellschafter A),

Unternehmenswert = 1 Mio. €,

Eigenkapital = 250 000 €,

Verlustvortrag = 2 Mio. €

B kauft 40 % der Anteile, Kaufpreis = 400 000 €

Lösung:

Verlustvortrag von 2 Mio. € bleibt erhalten in Höhe von

1 200 000 € (= 60 % von 2 Mio. €)

+ 300 000 € (= 400 000 € - 100 000 €)

1 500 000 €

Mantelkauf: "Stille-Reserven-Escape"

Abwandlung 2:

A-GmbH (Alleingesellschafter A),

Unternehmenswert = 1 Mio. €,

Eigenkapital = 250 000 €,

Verlustvortrag = 2 Mio. €

B kauft 80 % der Anteile, Kaufpreis = 800 000 €

Lösung:

Stille Reserven im erworbenen Anteil

= 600 000 € (= 800 000 € - 200 000 €),

→ Hochrechnung auf GmbH

100 : 80 x 600 000 € =

verbleibender Verlustvortrag = **750 000 €**

Gewerbsteuer: Hinzurechnungen

- Sofortprogramm
 - Finanzierungsanteil bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern
 - ✓ bisher 65 %
 - ✓ künftig 50 %
- Gemeindefinanzreform
 - Einsetzung einer Reformkommission
 - Prüfung des Ersatzes der Gewerbesteuer durch
 - ✓ stärkere Beteiligung der Kommunen an der USt
 - ✓ Zuschlag zur ESt und KSt mit Hebesatzrecht

Sofortprogramm: Weitere Änderungen

- Konzernklausel bei der Grunderwerbsteuer
 - Steuerbefreiung für konzerninterne Erwerbe
 - ✓ Umstrukturierung nach § 1 Abs.1 Nr.1 - 3 UmwG
 - und
 - ✓ ausschließliche Beteiligung von herrschendem Unternehmen und abhängigen Gesellschaften
 - ✓ herrschendes Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach Rechtsvorgang mittelbar oder unmittelbar zu 95 % beteiligt
- GWG oder Sammelposten?
 - Einführung eines Wahlrechts
 - ✓ Sofortabzug bei AK/HK bis 410 €
 - oder
 - ✓ Sammelposten bei AK/HK > 150 € und ≤ 1.000 €

GWG oder Sammelposten ?

- Beispiel 1

- Einzelunternehmer erwirbt im Januar 2010

✓ 20 Schreibtische à 660 € (ohne USt)	➔ 13.200 €
✓ 12 Büroschränke à 350 € (ohne USt)	➔ 4.200 €
✓ 10 PC à 900 € (ohne USt)	➔ <u>9.000 €</u>
✓ insgesamt	26.400 €

- Lösung

- a. Wahl des Sammelpostens ?

- ✓ $26.400 \text{ €} : 5 =$ **5.280 €**

- b. Wahl der "alten" GWG-Regelung (Grenze 410 €) ?

- ✓ degressive AfA für die Schreibtische = 2.540 €

- ✓ Sofortabzug für die Büroschränke = 4.200 €

- ✓ lineare AfA für die PC = 3.000 €

- ➔ günstigere Lösung, da Abzug schon 2010 = **9.740 €**

GWG oder Sammelposten ?

- Beispiel 2

- wie Beispiel 1, aber Erwerb im November 2010

- Lösung

- a. Wahl des Sammelpostens ?

- ❖ $26\,400\text{ €} : 5 =$ **5.280 €**

- b. Wahl der "alten" GWG-Regelung (Grenze 410 €) ?

- ❖ AfA Schreibtische = $2/12$ von $2.540\text{ €} =$ 424 €

- ❖ Sofortabzug Büroschränke = 4.200 €

- ❖ AfA PC = $2/12$ von $3.000\text{ €} =$ 500 €

- ❖ ungünstigere Lösung (?), da Abzug in 2010 nur = **5.124 €**

- c. Abzugsbeträge 2011

- ❖ AfA Schreibtische = $2,5 \times 1/13$ von $12.776\text{ €} =$ 2.457 €

- ❖ Büroschränke = 0 €

- ❖ AfA PC = 3.000 €

- ❖ doch günstigere Lösung (?), da Abzug in 2011 wieder = **5.457 €**

Erbschaftsteuer

- Senkung des Tarifs in Steuerklasse II
 - Geschwister und Geschwisterkinder
- Senkung der Mindestlohnsumme
 - von 650 % auf 400 % bei 85 % Verschonung
 - von 1 000 % auf 700 % bei Optionsverschonung
- Anhebung der Mindestarbeitnehmerzahl
 - von zehn Arbeitnehmern auf zwanzig Arbeitnehmer
- Verkürzung der Behaltensfristen
 - von 7 Jahren auf 5 Jahre bei 85 % Verschonung
 - von 10 Jahren auf 7 Jahre bei Optionsverschonung
- Zeitliche Anwendung
 - Tarif in Steuerklasse II bei Erwerben ab 2010
 - verbesserte Verschonungsregelungen ab 2009
 - in Optionsfällen schon 2007 und 2008

Erbschaftsteuertarife

Erwerb bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II		Steuerklasse III
		Bisher	<i>Sofortprogramm</i>	
75 000 €	7 %	30 %	15 %	30 %
300 000 €	11 %	30 %	20 %	30 %
600 000 €	15 %	30 %	25 %	30 %
6 Mio €	19 %	30 %	30 %	30 %
13 Mio €	23 %	50 %	35 %	50 %
26 Mio €	27 %	50 %	40 %	50 %
> 26 Mio €	30 %	50 %	43 %	50 %

Unternehmensvermögen

Verschonungsregelung für Unternehmensvermögen				
Voraussetzungen	Verschonungsabschlag 85 %		Optionsverschonung 100 %	
	Ursprünglich	Neu	Ursprünglich	Neu
Verwaltungsvermögen	≤ 50 %	≤ 50 %	≤ 10 %	≤ 10 %
Behaltensfrist	7 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	7 Jahre
Mindestlohnsumme	650 %	400 %	1 000 %	700 %
Arbeitnehmerzahl	> 10	> 20	> 10	> 20

Umsatzsteuer

- Ermäßigter Steuersatz von 7 %
 - Prüfung des Katalogs
 - Einführung für Beherbergungsleistungen
 - auch für Vermietung von Campingflächen
 - nicht für andere Leistungen (z.B. Frühstück)
- Ist-Besteuerung prüfen
 - Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
 - bei Leistungserbringer und Leistungsempfänger
 - ggf. weitere Erhöhung der Umsatzgrenze
 - Bürgerentlastungsgesetz
 - ✓ einheitliche Ist-Besteuerungsgrenze von 500 000 €
 - ✓ für Umsätze vom 1. Juli 2009 - 31. Dezember 2011

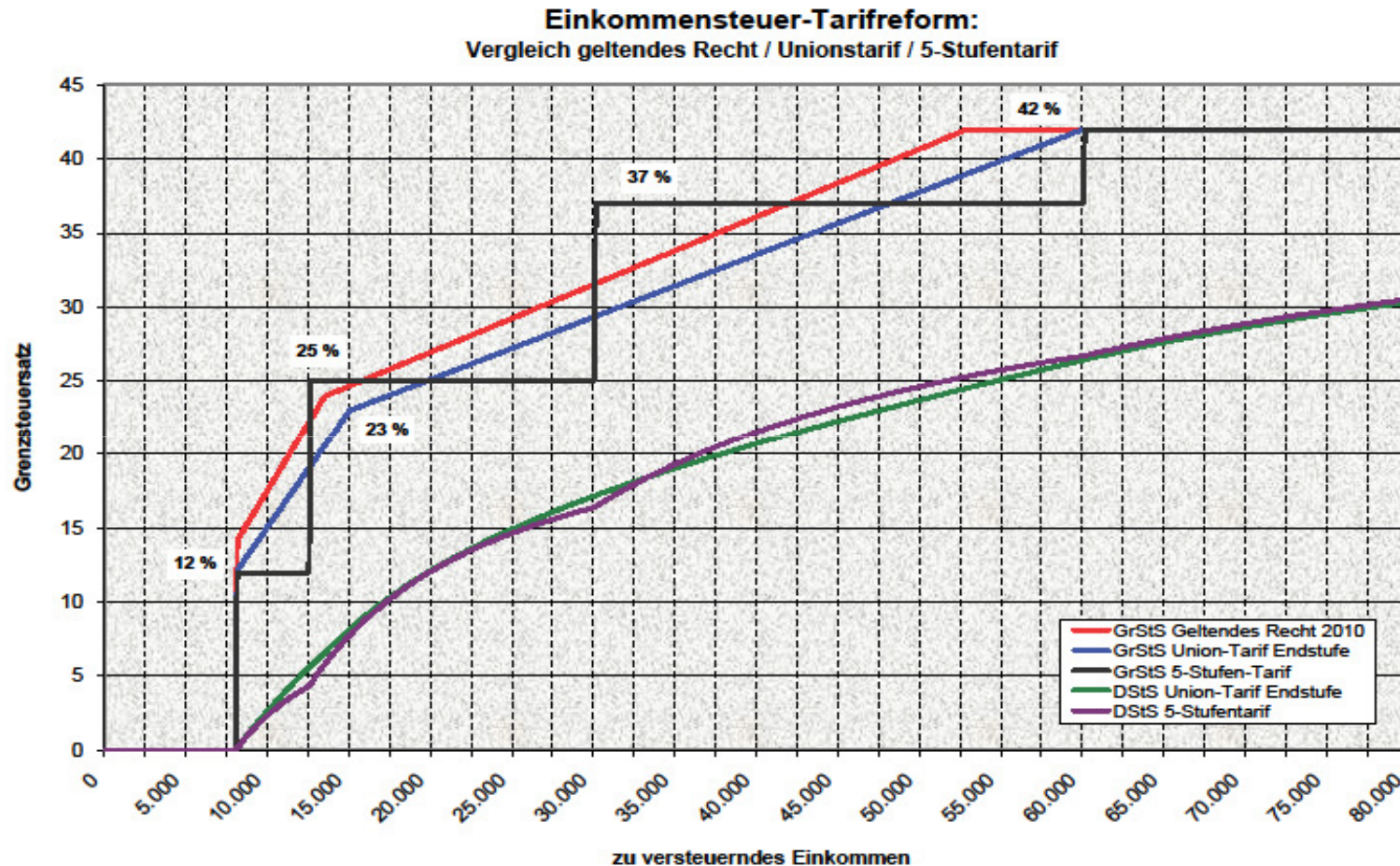
Einkommensteuerliche Folgerungen

Kostenart	Fall a)		Fall b)		Fall c)	
	Aufwand	abziehbar	Aufwand	abziehbar	Aufwand	abziehbar
Gesamtbetrag	110,00 €		110,00 €		110,00 €	
Pauschalbetrag für Nebenleistungen					10,00 €	
Frühstück <i>[pauschal]</i>	4,80 €	6,00 €	10,00 €	6,00 €	4,80 €	6,00 €
Reisenebenkosten					5,20 €	5,20 €
Übernachungskosten	105,20 €	105,20 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Werbungskosten insg.		111,20 €		106,00 €		111,20 €

ESt-Tarif nach Konjunkturpaket II

Einkommensteuertarife	bis 2008	2009	ab 2010
Grundfreibetrag	7 664 €	7 834 €	8 004 €
Eingangssteuersatz	15 %	14 %	14 %
Tarifknick bei	12 740 €	13 140 €	13 470 €
1. Spitzensteuersatz	42 %	42 %	42 %
ab Einkommen von	52 152 €	52 552 €	52 882 €
"Reichensteuer"	45 %	45 %	45 %
ab Einkommen von	250 001 €	250 401 €	250 731 €

Ein möglicher Stufentarif



StMF / Referat 31 / Lachnit / Grafik vom 8. Oktober 2009

Mittelfristige Ziele

- Neustrukturierung des Verlustabzugs
 - Stellschrauben beim Verlustrücktrag
 - ✓ Höchstbetrag (bisher 511 500 €)
 - ✓ Rücktragszeitraum (bisher 1 Jahr)
 - Stellschrauben beim Verlustvortrag
 - ✓ Sockelbetrag (bisher 1 Mio €)
 - ✓ Verrechnungssatz bei übersteigendem Verlust (bisher 60 %)
 - Verlustabzug insgesamt
 - ✓ Wiedereinführung einer Befristung
- grenzüberschreitende Besteuerung von Unternehmenserträgen
- modernes Gruppenbesteuerungssystem statt Organschaft

Steuervereinfachung

- Vereinfachung des materiellen Rechts
 - Abzug von Steuerberatungskosten
 - einfacherer Abzug von Aufwendungen für Familien und Kinder sowie im Haushalt
 - Neuordnung des Abzugs von Ausbildungskosten
 - pauschaler Abzug von Pflegeheimkosten
 - weitere Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe
 - Vereinfachung des Abzugs von außergewöhnlichen Belastungen
 - realitätsgerechte Besteuerung von Jahreswagen und Prüfung der Dienstwagenbesteuerung

Steuervereinfachung

- Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens
 - verständlichere Vordrucke
 - beleglose Kommunikation mit FÄ
 - vorausgefüllte Steuererklärung
 - Steuerabzug bei Renten
 - Entbürokratisierung der Förderung der privaten Altersvorsorge
 - keine Rückwirkung bei belastenden Gesetzesänderungen
 - BMF-Schreiben nur zur Auslegung der Steuergesetze
 - weniger Nichtanwendungserlasse
 - Prüfung der Zweijahres-Veranlagung von AN
 - Beschränkung der Gebührenpflicht bei Auskünften
 - Überprüfung des Kontenabrufverfahrens
 - zeitnähere Betriebsprüfung
 - elektronische Rechnungsstellung

Sonstige steuerliche Überlegungen

- Beschäftigung von Saisonarbeitskräften
- Entgeltumwandlung beim Erwerb von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen
- mittelstandsfreundliche internationale Rechnungslegung
- Anreize zur Verringerung des Flächenverbrauchs
- Erhaltung der erhöhten Absetzungen für Baudenkmale und Sanierungsobjekte
- Vereinfachung der Eigenheimrente
- einheitliche Agrardieselbesteuerung in Europa (bis dahin Beibehaltung der bisherigen Steuerermäßigung)
- progressionsunabhängige Entlastung der Alleinerziehenden
- Übertragung der Kindergeldauszahlung auf andere Stelle ?
- Prüfung der Zusammenfassung von Sozialleistungen / Bürgergeld
- personelle Ausweitung der Riester-Förderung